

Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen auf den Sportplätzen der Stadt Mühlhausen vom 01. Januar 2021

I Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für die Sportanlagen Stadion An der Aue und Sportplatz Sachsensiedlung

II Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1. Grundsatzregelung

(1) Die Stadt Mühlhausen stellt den Mühlhäuser Sportvereinen die Sportanlagen An der Aue und Sachsensiedlung neben der sportlichen Nutzung zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung. Grundlage bilden die Nutzungsverträge zwischen der Stadtverwaltung Mühlhausen und den Vereinen. Die Nutzung zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie umfasst sowohl die Eigen- als auch Fremdwerbung. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung.

(2) Eigen- und Fremdwerbung im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern auf Veranlassung der Sportvereine.

(3) Vereinsbezogene Eigenwerbung umfasst diejenigen Werbeanlagen, bei denen lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben werden. Soweit die Vereinswerbung Elemente kommerzieller Werbepartner enthält, ist diese der Fremdwerbung zuzurechnen.

(4) Fremdwerbung zielt auf die Gewinnung von Werbepartnern und den Abschluss entsprechender Anzeigenaufträge ab. Die Vereine schließen für die Fremdwerbung eigenständig Werbeverträge.

(5) Die Anbringung / Errichtung der jeweiligen Werbeträger bedarf der Antragstellung und der anschließenden Genehmigung der Stadtverwaltung Mühlhausen, Referat 2 Kultur und Sport / Ehrenamt / Klimaschutz.

(6) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.

(7) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.

2. Stationäre Werbung:

Stationäre Werbeträger sind in den Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen / Befestigungsstellen zugelassen.

2.1 Aufstellungsorte:

(1) Vorgesehene Flächen / Befestigungsstellen sind Barrieren im Abstand von mind. 1 m zum Spielfeldrand bzw. der Laufbahn (Bandenwerbung)

Die Werbung muss dabei jeweils zum Spielfeld hin errichtet werden.

(2) Weitere Werbeträger sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Art der Werbung sowie den jeweiligen Gegebenheiten auf der Sportplatzanlage nach vorheriger Prüfung im Einzelfall zulässig (sonstige Werbeträger).

(3) Die Kosten für die Anbringung / Errichtung von Werbeanlagen auf den Sportanlagen sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen. Die Vereine sind darüber hinaus für die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Demontage / den Rückbau der Werbeträger.

2.2 Größe der Werbeträger

Die Größe der Werbeträger für Banden- / Barrierenwerbung wird auf 2,50 m Länge und auf 62,5 cm Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbeträger zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig. Der Stadt Mühlhausen kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Sportanlagen gesondert festlegen.

2.3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z. B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Von den Werbeanlagen darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlage für andere Sportarten durch die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.

(2) Die ordnungsgemäße Befestigung der Werbeträger (siehe Anlage 1) und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen obliegt dem werbetreibenden Verein. Die Überprüfung der ordnungsgemäß angebrachten Werbung obliegt der Stadtverwaltung Mühlhausen.

(3) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende oder diskriminierende, rassistische, frauenfeindliche oder sexistische Werbungen (vgl. Pkt. 1 Abs. 7) auf Anordnung der Stadtverwaltung Mühlhausen sofort zu entfernen sind.

3. Fertigstellung der Anbringung von Werbeträgern

(1) Die Fertigstellung der Anbringung der Werbetafeln ist dem Referat 2 Kultur und Sport / Ehrenamt / Klimaschutz umgehen mitzuteilen.

(2) Die Stadt Mühlhausen nimmt die ordnungsgemäße Anbringung der Werbetafeln ab und kann ggf. Nachbesserungen oder sogar die Entfernung verlangen, soweit diese erforderlich erscheinen.

4. Entfernung von Werbeträgern

(1) Endet die vertragliche Nutzung sind die durch den Verein angebrachten Werbeträger, bis zum Ende der Nutzungszeit zu entfernen. Die vollständige Entfernung von Werbeträgern ist der Stadtverwaltung umgehend anzuzeigen.

(2) Die bauliche Abnahme erfolgt durch die Stadtverwaltung Mühlhausen.

Anlage 1: Hinweise zur ordnungsgemäßen Anbringung von Bandenwerbung

Zu verwenden ist festes, ballwurfsicheres Material (z.B. Alu-Dibond oder KOEMM-Alu).

Als Führung der Bandenwerbung dienen zwei Aluminium Kastenprofile (40 mm x 20 mm x 3 mm). Die Kastenprofile werden mit Senkkopfschrauben an den Barrierepfosten befestigt.

Die Bandenwerbung wird an den Aluminiumkastenprofilen mit Hilfe von Blindnieten befestigt. Maximal werden 4 Werbebanner aneinandergereiht bevor 1 Feld ausgespart wird.

Um die Aluminiumkastenprofile miteinander zu befestigen, empfiehlt sich ein Zwischenstück, in die 2 Kastenprofile zu schieben und miteinander zu vernieten. Dies sorgt für zusätzliche Stabilität.

Es ist zu beachten, dass die Bandenwerbung erst etwa 20cm über dem Rasen beginnt, um ein problemloses Mähen des Rasens zu ermöglichen.

Zur besseren Verständnis dienen beigefügte Bilder:



